



Kg  
4215

Pa. 71  
1.





Feuer=Cassen  
**R**eglement.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

More faint, illegible text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Additional faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







Allen in diese Cassa / alle und jede Länder Eigenthümer ohne Religion = Standes = und Personen = Unterscheid zugelassen werden / und ihre Häuser / Höfe oder andere Gebäude einzeichnen zu lassen / befugt seyn.

2.

Wie hoch nun jeder sein Haus/Hof oder ander Gebäude einzeichnen läßt / (welches er zum allgeringsten auf 50. Rthlr. thun kan /) davon entrichtet er gleich bey der Einzeichnung für das erste Jahr / vor jedes Hundert Rthlr. der eingezeichneten Summe 12. Gr. in dem andern und dritten / jedesmahl 6. Gr. / in dem 4. und 5. jedesmahl 4. Gr. / in dem 6. und allen folgenden Jahren aber 3. Gr. Zum Exempel ; Es läßt jemand ein Haus vor 100. Rthlr. einschreiben / so zahlt er im ersten Jahre 12. Gr. / im andern und dritten jedesmahl 6. Gr. im 4. und 5. ebenfalls vor jedes Jahr 4. Gr. / und lezlich im 6. und allen folgenden Jahren 3. Gr. / wird also diese Summe der 100. Rthlr. wofür das Haus eingezeiget / kaum in 800. Jahren an die Cassa bezahlet.

3.

Die Einzeichnung soll von dato innerhalb 8. Wochen oder den 1. Januar 1706. ihren Anfang nehmen / und bis ultimo Maji selbigen Jahrs aller Orten continüiren ; Welche Eigenthümer nun in solcher Zeit / ihre im Bau und Besen stehende Häuser / Höfe und Gebäude / nicht einzeichnen / sondern erst in folgendem Jahre und Zeiten einschreiben lassen wolten / die sollen zwar auch so dann zugelassen werden / müssen aber wegen ihrer Nachlässigkeit / vor jedes veräumtes Jahr an statt 12. Gr. / 2. Rthlr vor jedes 100. geben / bis sie mit den andern im gleiche Jahrs-Zahl kommen.



4

Alle Eigenthümer können sich entweder bey Unserm in der Residenz-Stadt Berlin angerichtet- und gnugsam autorisirten Feuer-Cassen-Collegio angeben/ und sich einzeichnen lassen/ zu dessen Behuff sich oben erwehnte Deputirte. oder wenigstens / die darbey nöthige/ so lange es bey der ersten Einrichtung nöthig gefunden wird/ alle Montage/ Mittwochen und Freytage Morgens von 9. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 5. Uhren allhier in dem Schwarzen-Adler/ (wohin Wir diese Feuer-Cassa zu legen aller gnädigst gewilliget haben / ) befinden werden; Nachhero aber/ werden so offte Versammlungen nicht nöthig seyn; Zum Beweiß solch geschehener Einzeichnung und erlegten Einschusses / sie einen gedruckten/ von dem Cafs-Secretario an offstehenden Pläßen / mit Worten und Zahlen gefüllet- und eigenhändig unterschrieben / auch mit dem Cafs-Insigel / bedruckten Cafs-Zettul/ zu empfangen haben/ vor welchen/ und zukünftig Jährlicher Solarirung der Bedienten / sie dieses erstemahl bey der Einschreibung vor jedes 100. Rthlr. als hoch das Haus eingeschrieben / 6. Pf. vor den Zettul/ und darzu jedes Jahr nicht mehr als 3. Pf. zu bezahlen haben.

5.

Wem aber nicht gefällig/ oder wegen seines Orts Entlegenheit beschwerlich / sich in Berlin einzeichnen zu lassen / derselbe hat sich nur bey jedes Orts Obrigkeit anzugeben/ einzeichnen zu lassen/ und die in vorigen Punkten specificirte Gelder zu entrichten; gegen dessen Einschickung einem jeden Eigenthümer ebenfalls ein solcher vom Cafs-Secretario unterschrieben- und besiegelter Cafs-Zettul / wovon im vorigen Punkt erwehnet / zurück geschickt / und von dem Magistrat, an den er vorgedachte Bezahlung gethan/ ausgehändiget werden solle. Die folgend-jährliche Zulage oder Einschuss aber / hat ein Eigenthümer bey jedes Jahrs Anfange/ entweder unmittelbarer Weise in Berlin bey der Cassa-Deputation, oder bey jedes Orts Decise-Einnahme gegen Quitung zu liefern/ diese aber/ solche bey ihren ersten Quartal-Rechnungen/ ohnfehlbar zur Haupt-Cassa einzuschicken/ die erstmalige Einzeichnung an allen auswärtigen Orten aber/ geschiehet jedesmahl bey des Orts gewöhnlichen Obrigkeit/ und wird davon Jährlich bey der Haupt-Cassa specificiret/ was sich aufs neue eingefunden.

6.

Alle Eigenthümer / so sich nach der Ersten Einzeichnung in Abtrag ihrer Jährlichen Schuldigkeit säumig erweisen/ und damit zwey Jahr im Rückstand bleiben würden/ sollen beym Anfang des dritten gänglich excludiret seyn / und inskünftige nichts mehr daraus zu zahlen haben.



warten haben / sondern wann sie sich nachhero wieder einschreiben lassen wolten ohne vierfache neue Einlage und Entrichtung alles vorigen Nachstandes / nicht zugelassen werden; Ja wann jemand nur ein Jahr mit seinem Einschuss zurück bliebe / und indessen ein Feuer-Schade entstände / und ihn mit beträffe / so hat er nicht mehr als die Helffte der Summe / wovor er eingeschrieben / zugewarten.

7.  
Vor der Einzeichnung müssen entweder / alle Häuser taxiret werden / oder der Eigenthümer muß durch gnugsame Documenten und Urkunden darthun / wie hoch er solches Haus und Gebäude erhandlet oder es ihm sonst zu stehen komme / aus welcher gangen Summe / er jedesmahl / einen dritten Theil für sein Risiko oder Gefahr behält / um ihn dadurch / so viel besserer Vor- und Aussicht zu verbinden. Zum Exempel / wenn ein Haus vor 3000. Rthlr. erkauft und taxiret wäre / kan es nicht höher als für 2000. Rthlr. eingeschrieben werden.

8.  
So bald ein dergleichen eingezeichnetes Haus gänglich abbrennet / und der Magistrat jeden Orts (auffer in Berlin / wofelbst es / auf unerbhoffte von Gott gnädigt zu verhütende Fälle / der Augenchein so fort geben würde /) darob zulänglichem Arrest ertheilet / soll dem Eigenthümer die Summa / wovor es eingezeichnet / in denen nechsten 8. Wochen / von dato des Brands unzertheilet / und ohne die geringste Kürzung bezahlet werden / doch unter der gnugsamen Bürgschafft oder Versicherung: daß solche Gelder zum würcklichen wieder Anbau verwendet werden sollen.

9.  
Wäre jemand nicht fähig / detsfalls gnugsame Versicherung zu geben / auch seine Obrigkeit darob für ihn zu caviren / bedenklich hielt / so kan dergleichen abgebrannter Eigenthümer die Arbeit mit Zimmer- Maurer- oder andern zum wieder Bau benöthigten Arbeits-Leuten / die Arbeit verdingen / und ihnen assignationes an die Cassa geben / welchen selbe unweigerlich bezahlet werden sollen.

10.  
Wenn ein eingezeichnetes Haus / nicht gänglich / sondern nur zum Theil abgebrand / so soll solcher Schade / durch jedes Orts beehrte Leute taxiret / und dem Eigenthümer ebenfalls innerhalb 8. Wochen aus der Cassa bezahlet werden.

11.  
Wann bey aufgehender Feuers-Brunst zu Dampf- oder Stärkung der Flammen / ein oder mehr der umliegend-eingezeichneten Häuser / Noth halber gang oder zum Theil eingerissen / oder gesprengt werden müssen /



müſten ſelbe ſollen ebenfalls die Summe / woſür ſie in der Caſſa verzeichnet / innerhalb 8. Wochen wieder erhalten / doch unter der im 8. und 9. Punct berührten Verſicherung / daß ſolche Gelder zum würcklichen wiederAnbau / und nirgend andershin verwendet werden ſollen.

12.

Solten ſich aber gottloſe Verwarloſer / oder gar ſo boſchafte Leute finden / welche aus ſchnöder Gewinnſucht oder Liebe zum Gelde / ihre alte Häuſer in vorſezlichen Brand brächten oder gerathen lieſſen / ſelbe haben nicht nur nichts aus der Caſſa zu erwarten / ſondern ſollen auch noch ſonſt und nach Befinden / als vorſezliche Mord-Brenner und Brand-Stifter an Leib und Leben geſtraffet werden.

13.

Es ſtehet zwar jedem frey / ſein Hauß und Eigenthum vorberühret maſſen einſchreiben zu laſſen / oder auf ſeine Gefahr und Riſico zu behalten. Wer aber das Letzte thut / und hernach Feuer bey ihm auskommen / oder er durch anderwärts ausgekommenes Feuer mit ab-brennen ſolte / der hat weder aus der Caſſa, noch von der Obrigkeit / noch einigem Nachbar nicht die geringſte Hülffe oder Zuſchub zu erwarten / ſondern bleibt auch / falls die geringſte Schuld oder Verſehen an ihm oder denen ſeinigen gefunden würde / ſeinen Nachbahren / die alſo durch ihn Schaden gelitten / allerdings zu antworten gehalten.

14.

Alle Leute / ſo ſich bey entſtandenen Feuers-Brünſten / mit Waſſer führen und tragen / auch ſonſten bey der Löſchungs-Arbeit für andere ſignaliren / ſollen dafür aus der Caſſa mildiglich belohnet werden / ja wenn auch gar einige darüber Leben und Geſundheit zuſezen würden / ſo ſollen die ſolcher Art Breſchafft gewordene / aus dieſer Caſſa Zeit lebens / mit Jährlichen Unterhalt verſorget / der nachbleibenden Wittwen / Wäyſen und anderen bedürfftigen Anderwandten / eine reichliche Verehrung gereicht werden.

15.

Ein jeder Eigenthümer / welcher Häuſer / oder andere Gebäude einſchreiben laſſen / kan auch alle ſeine bewegliche Güter und Hauß-Geräth / ( ja auch gar lebende Haabe / als Pferde / Ochſen / Kühe / Schaaf / &c. ) in dieſer Caſſa einzeichnen laſſen / da er dann nichts weiters / als eine Spécification einzuliefern / und die Gebühr und Einlage / nach eben ſolcher Art / als bey denen Häuſern und Gebäuden ſo wol gleich anfänglich / als hernach Jährlich / zu entrichten hat. Jals nun Feuers-Gefahr einfällt / und er dadurch / wie ſeines Hauſes oder Gebäudes / ſo dieſer gezeichneten Haabſeltigkeit / ohne ſein vorſezlich Verſchulden / und ungeachtet / aller angewandten Rettung / ganz oder



oder zum Theil beraubet wird / so soll ihm solcher Schaden den er eydlich wird bekräftigen müssen / aus der Cassa ohnweigerlich / in denen nächsten 8. Wochen vergütet und wieder erstattet werden.

16.

Alle Gelder so jemand nach vorgefallenem Feuer-Schaden / aus dieser Cassa zu gewarten haben möchte / sollen auf keinerlei Arth oder Weise / weder wegen Schulden / noch Verbrechen von jemand / wer er auch sey / bekümmert und arrestiret / noch weniger confiscirt werden können / sondern dem Eigenthümer oder dessen Erben / zum würcklichen wieder Anbau der abgebrannten Häuser / und anschaffung anderer Nothdurfft vor- und beyhalten bleiben.

17.

Damit nun die Eingeschriebene nicht nur ihres wenigen Einschusses / sondern auch / bey durch Gottes Schutz und Kraft zu verhüten den Fällen / der versprochenen Ersetzung / ihres Schadens / so viel mehr versicheret seyn mögen / so versprechen Wir hiermit vor Uns und Unsere Königl. Reichs-Folger / bey Unserm hohen Königl. Wort / daß dieser Cassa weder von Uns / noch ihnen / jemahls einiger Eingriff geschehen / oder ihr einige Gelder entzogen / vielweniger mit andern Unsern Domainen und Cammer-Einkünfften vergemeinschaftet werden sollen / sondern daß Wir selbe vielmehr gegen alle Gewalt schützen / und solche einfließende Gelder / als ein ganz abge sondert und bloß denen eingeschriebenen Eigenthümern zustehendes Capital consideriret wissen und Unserer angestellten und authorisirten Deputation hiemit völlige Macht gegeben haben wollen / solche Gelder (jedoch das sie über sothane müßbare Vorstellung / Unsere allergnädigste Approbation einholen) ihrem besten Wissen / Eyden und Pflichten nach / der Cassa zum besten zu nutzen / und durch solche Interessen / den Einschuss zu mehren / damit der unschätzbare Credit / immer mehr und mehr erwachsen und gleich andern auswärtigen Credit habenden Banco und Cassa Stiftungen / in unverletztem Werth erhalten werden möge.

Zu dessen ohnfehlbahrer Versicherung / Wir dieses nicht nur mit Unserm Königl. Hand-Zeichen unterschrieben / sondern auch mit dem Königl. grossen Insiegel bedrucken lassen. Geschehen Potsdam / den 15. October 1705.





Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

mt









ter = **C**assen  
 glement.

